
Landratsbeschluss über den Objektkredit für den regionalen öffentlichen Personenverkehr betreffend das Jahr 2024

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 19 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz; ÖVG)²,

beschliesst:

1.

Der Bericht des Regierungsrates vom 16. Mai 2023 zum Objektkredit für die Abgeltung des regionalen öffentlichen Personenverkehrs (RPV) 2024 wird zur Kenntnis genommen.

2.

¹ Für die Abgeltung der ungedeckten Kosten des Verkehrsangebots im regionalen öffentlichen Personenverkehr wird für das Jahr 2024 ein Objektkredit von netto Fr. 7.3 Mio. bewilligt.

² Der Objektkredit ist bis Ende 2024 befristet.

3.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2023, ..

² NG 652.1